

Literatur

Kneih, Benjamin / Lienbacher, Georg (Hg): Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht. 18.–20. Lieferung, Verlag Österreich, Wien 2017 und 2018. Loseblatt. Gesamt € 848,-. ISBN 978-3-7046-2000-2.

Wiederum wurde dieser Kommentar durch Ergänzungslieferungen bereichert. Und wiederum enthält jede einzelne Lieferung ein Verzeichnis der Autorinnen und Autoren der Beiträge des Gesamtwerks, ein Inhaltsverzeichnis, aus dem der Autor bzw die Autorin der einzelnen Beiträge zu entnehmen ist, ein Abkürzungsverzeichnis, ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur, je eine Übersicht der amtlich publizierten Entscheidungen des VfGH und des VwGH, eine Übersicht über die die Materialien zum B-VG und zu seinen Änderungen sowie ein Sachverzeichnis.

Die 18. Ergänzungslieferung enthält zahlreiche Beiträge, die an die Stelle von früheren treten, um die zwischenzeitig erfolgte Novellierung der in Betracht kommenden Bestimmungen des B-VG zu berücksichtigen. Dies sind die Ausführungen zu Art 23d von *egger*, sowie jene, welche die Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Einführung der „Gesetzesbeschwerde“ und die Neugestaltung der Kompetenzen der Volksanwaltschaft im Hinblick auf ihre Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus im Sinne des OPCAT betreffen. Dies sind die Beiträge zu den Vorbemerkungen zum Siebenten Hauptstück von *Kneih*, zu Art 140 von *Kneih*, sowie zu den Art 148a–d sowie 148f–j von *Thienel* und *Leitl-Staudinger*. Weiters findet sich eine Korrektur des Beitrags zu Art 94 B-VG. Zudem enthält diese Ergänzungslieferung Beiträge zu Art 15 Abs 10 B-VG von *Hacksteiner* und *Ranacher* und zu den Art 19, 20, 21, 22 und 23 EMRK von *Czech* sowie zum aufgehobenen Art 148e von *Thienel* und *Leitl-Staudinger*.

Besonders hingewiesen sei auf die Beiträge zu Art 15 Abs 10 B-VG und jene zu den erwähnten Artikeln der EMRK. Die Ausführungen zum Art 15 Abs 10 B-VG machen deutlich, welche Auswirkungen die Spezifika der österreichischen Bundesstaatlichkeit auf die Regelung der Behördenstruktur haben. Die Beiträge zur EMRK enthalten eine umfassende Darstellung der Rechtsgrundlagen des EGMR und informieren über alle Aspekte – rechtliche wie politische – der Bestellung seiner Mitglieder.

Die 19. Ergänzungslieferung enthält ausschließlich Beiträge zu Bestimmungen des B-VG und der EMRK, die bisher noch nicht kommentiert worden sind. Dies sind: zum B-VG: Art 11 Abs 2 von *Lukan*, Art 16 von *T. Weber*, Art 21 von *Cargnelli-Weichselbaum*, Art 27, 28, 29 und 31 jeweils von *Konrath*, Art 59a von *Cargnelli-Weichselbaum*, Art 83 von *Khakzadeh-Leiler* und Art 91 von *Glaser*; zur EMRK: Art 31, und 32 von *Czech* sowie Art 33 von *Kieber*.

Die Beiträge zu den Art 11 Abs 2, Art 16 und 21 B-VG legen ebenfalls Spezifika der österreichischen Bundesstaatlichkeit dar; die Ausführungen zu Art 21 machen zudem deutlich, dass die zur politischen Mode gewordene Anpassung der Rechtsgrundlagen für den öffentlichen Dienst an jene, die für Beschäftigte in der Wirtschaft gelten, bedenkliche Folgen im Hinblick auf die Bedingungen der Möglichkeit rechtsstaatlicher Vollziehung haben kann.

In den Beiträgen zu den Art 27–29, 31 und 59a B-VG werden alle rechtlichen aber auch die politischen Aspekte der den Nationalrat betreffenden Regeln des B-VG dargelegt. Dabei wird in Erinnerung gerufen, welche katastrophale Folgen in der ersten Republik ein scheinbar bedeutungsloser Mangel in den Bestimmungen über die Vorsitzführung im Nationalrat gehabt hat.

Die Beiträge zu den Art 83 und 91 B-VG machen auch deutlich, in welchem Umfang die Regeln des B-VG, welche ursprünglich nur die ordentliche Gerichtsbarkeit betreffen sollten, auch für die Verwaltung und insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeit Bedeutung haben. In jenem zu Art 91 wird die Problematik der Geschworenengerichte aufgezeigt und deutlich gemacht, dass die EMRK es gebietet, auch Urteile der Geschworenengerichte zu begründen. Zudem wird dargelegt, wie fragwürdig die Meinung ist, der zufolge es durch die Neuregelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig geworden sei, durch Verwaltungsbehörden Geldstrafen in schier grenzenloser Höhe zu verhängen.

Die Beiträge zu den Art 31–33 EMRK vervollständigen die in diesem Kommentar zu findenden Ausführungen zum EGMR. Jener zu Art 33 macht die Bedeutung aber auch die in der Praxis auftretende Problematik der Staatenbeschwerden deutlich.

Die 20. Ergänzungslieferung enthält Beiträge zu Art 34 B-VG von *Bachmann*, zu Art 78 B-VG von *Lukan*, zu Art 116 B-VG von *Stolzlechner*, eine Vorbemerkung zur EMRK von *Kucsko-Stadlmayer* sowie Beiträge zu den Art 24–29 EMRK von *Kieber* und zu Art 35 EMRK von *Czech*.

Die Ausführungen zu Art 34 B-VG enthalten eine Anpassung des bisherigen Beitrags zu dieser Bestimmung an die durch die Ergebnisse der Volkszählung veränderten Zahlen der in den Bundesrat entsendeten Mitglieder. Der Beitrag zu Art 78 B-VG stellt die für Bundesminister ohne eigenen Geschäftsbereich und für Staatssekretäre geltende Rechtslage umfassend dar.

Der Beitrag zu Art 116 B-VG kommentiert den gesamten Artikel und ersetzt die früheren Beiträge, in denen die einzelnen Absätze dieses Artikels behandelt worden sind. Die Ausführungen bieten eine kompakte Information über alle die Gemeinden betreffenden verfassungsrechtlichen Vorgaben. So wird zB auf das Thema „Festlegung des Gemeindegebiets“ aber auch auf die Gemeinde als Wirtschaftskörper eingegangen.

In den Vorbemerkungen zur EMRK werden die Besonderheiten des Systems der EMRK als Instrument zur Rechtsdurchsetzung, ihre Entwicklung, aber auch die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EGMR ergeben, dargelegt. Es wird auf die Hindernisse, die einem Beitritt der EU zur EMRK entgegenstehen, hingewiesen. Weiters wird auf die spezifische Bedeutung der EMRK für Österreich und auf die Probleme, die sich aus der „evolutiven“ Rechtsprechung des EGMR ergeben haben eingegangen.

Die Beiträge zu den Art 24–29 der EMRK informieren über den administrativen Hilfsapparat des EGMR sowie über das Plenum des Gerichtshofs und dessen Aufgaben und die Organisation der Entscheidungsfindung. Im Beitrag zu Art 35 wird ausführlich über Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Beschwerde berichtet. Es wird auf den Versuch hingewiesen, durch eine „de minimis – Regel“ die erdrückende Zahl der Beschwerden zu reduzieren.

Abermals kann gesagt werden, dass die Ergänzungslieferungen eine große Bereicherung der Literatur zu österreichischen Verfassung sind.

Gerhart Wielinger

Ring, Julian: Mitverschulden bei Gewährleistung. 231 Seiten, Jan Sramek, Wien 2018. Broschiert. € 55,-. ISBN 978-3-7097-0162-1.

Aus dem Werkvertragsrecht ist die Debatte rund um die sogenannte „geteilte Gewährleistung“ bekannt, die in

erster Linie Konstellationen betrifft, in denen ein Werkunternehmer Warnpflichten verletzt und den Besteller daran ein Mitverschulden trifft, weil er selbst bestimmte Prüfpflichten übernommen und diese verletzt hat. Demgegenüber findet man zum allgemeinen Gewährleistungsrecht im Schrifttum bislang nur wenige Stellungnahmen zur Frage, wie Situationen zu beurteilen sind, in denen ein Übernehmer einen Mangel durch eigenes sorgloses Verhalten mitverursacht hat. Dass sich *Ring* diesem Problemfeld im Rahmen seiner Dissertation – auf der das zu rezensierende Werk beruht – annimmt, ist verdienstvoll, zumal die Thematik nicht nur praktisch bedeutsam, sondern infolge seiner Stellung zwischen dem Leistungsstörungen- und Schadenersatzrecht auch von speziellem rechtsdogmatischem Interesse ist.

Der Autor beginnt seine Abhandlung mit einem klaren Problemaufriss und einer breit angelegten Analyse des Meinungsstands, bei der auch die Literaturstimmen zum deutschen – ebenfalls von der Verbrauchsgüterkauf-RL determinierten – Gewährleistungsrecht in die Betrachtung miteinbezogen werden (1–18). Dortzulande spricht sich die überwiegende Ansicht bei sorgloser Mitverursachung eines Mangels durch den (späteren) Übernehmer für eine – durch das Prinzip von Treu und Glauben (§ 242 BGB) getragene – analoge Anwendung der Mitverschuldensregelung des § 254 BGB aus. Eine Mindermeinung vertritt, dass die Gewährleistungsrechtlichen Behelfe durch die Sorglosigkeit des Gläubigers nicht berührt würden, sondern ein Ausgleich durch gegenläufige Schadenersatzansprüche des Schuldners stattzufinden habe.

Welcher Auffassung für Österreich beizupflichten ist, erörtert *Ring* ausgehend von den europarechtlichen Grundlagen des nationalen Gewährleistungsrechts (19–60). Dabei zeigt der Verfasser auf, dass weder Art 3 noch ein Erwägungsgrund der Verbrauchsgüterkauf-RL für Fälle, in denen ein Mangel vom Käufer sorglos mitverursacht wurde, eine Einschränkung der Haftung des Verkäufers vorsehen (25 ff). Daraus dürfte jedoch nicht gefolgert werden, dass der Sorglosigkeit des Käufers im nationalen Recht durch gegenläufige Schadenersatzansprüche Rechnung zu tragen sei, zumal ein entsprechendes Verhalten des Gläubigers nicht stets rechtswidrig wäre (47 f). In weiterer Folge wird die Regelung des Art 2 Abs 3 Fall 3 Verbrauchsgüterkauf-RL analysiert, wonach die Haftung des Verkäufers entfällt, wenn die Vertragswidrigkeit auf den vom Verbraucher gelieferten Stoff zurückzuführen ist. Dazu wird methodisch überzeugend dargelegt, dass die dahinterstehende Wertung verallgemeinerungsfähig sei und daher auf andere Sorglosigkeiten des Verbrauchers ausgedehnt werden könne. Aufgrund dieser Wertung und der undifferenzierten Regelung des Art 3 ortet *Ring* für Fälle einer sorglosen Mitverursachung eines Mangels durch den Übernehmer wohl zu Recht eine Kollisionslücke in der Richtlinie, die der Autor durch das Mitverschuldensprinzip schließt, das unter anderem in Art 9:504 der Principles of European Contract Law, Art III – 3:704 des Draft Common Frame of Reference und Art 162 des Entwurfs für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht verankert ist (49 ff).

Darauf aufbauend richtet der Verfasser das Augenmerk im vierten Kapitel auf die Frage, wie die Zurechnung jenes Teils des Mangels, der der Mitverantwortungsquote des Übernehmers entspricht, im nationalen Recht erfolgen soll, und befürwortet dabei – wenig überraschend – eine sinnvolle Anwendung von § 1304 ABGB im Gewährleistungsrecht. Von der insgesamt scharfsinnigen Begründung dieser Analogie ist zunächst der Vergleich mit den Gefahrtragungsregeln hervorzuheben, die bei einer beiderseits zu vertretenden Gesamt- oder Teilunmöglichkeit greifen (65–70). Im Anschluss an *Ch. Rabl* (Gläubigerverzug und beiderseits zu vertretende

Unmöglichkeit der Leistung, JBI 1997, 488 [500 ff]) geht die überwiegende Ansicht in solchen Konstellationen davon aus, dass der Schuldner nach (Teil-)Rücktritt analog § 1304 ABGB nur jenen Anteil des Kaufpreises fordern könne, der dem Grad der Mitverantwortung des Gläubigers an der Unmöglichkeit entspricht. Zutreffend weist *Ring* auf die Parallele zwischen diesen Fällen und jenen, in denen ein Gläubiger einen Mangel sorglos mitverursacht hat, hin. Darüber hinaus zeigt der Verfasser präzise auf, dass die zu untersuchenden gewährleistungsrechtlichen Konstellationen und jene des genuinen Anwendungsbereichs von § 1304 ABGB unter Kausalitätsgesichtspunkten gleich gelagert sind (85–90). Da die schadenersatzrechtlichen Fälle, die zu einer Anwendung von § 1304 ABGB führen, ebenfalls eine addierte (bzw synonym kumulative) Kausalität aufweisen, liegt es tatsächlich nahe, das quantifizierbare Zurechnungsmoment der Sorglosigkeit des Verhaltens im Gewährleistungsrecht sinngemäß anzuwenden.

Strukturell gestaltet der Verfasser die Analogie im fünften Kapitel dahingehend aus, dass die für den Mangel ursächlichen Sorglosigkeiten beider Vertragsteile gegeneinander abzuwägen seien. Das Ergebnis dieser Abwägung bestimme darüber, welche Partei welchen Anteil am Mangel wirtschaftlich zu tragen habe, wobei es bei starkem Überwiegen der Sorglosigkeit einer Partei zu einer vollen Nachteilszurechnung komme (93 ff). Bedauerlicherweise verliert die Untersuchung in diesem Abschnitt etwas an Tiefe. Dies gilt zunächst für die Analyse von Situationen, in denen dem Übergeber keine Sorglosigkeit zur Last fällt; eine praktisch wichtige Problemstellung, wenn man mit der stRsp davon ausgeht, dass dem Übergeber ein etwaiges Verschulden des Produzenten bzw Zulieferers grundsätzlich nicht nach § 1313a ABGB zuzurechnen ist. Hier rekurriert *Ring* auf § 7 und § 11 EKHG und leitet aus diesen Bestimmungen ab, dass es weder dogmatisch noch praktisch betrachtet besondere Probleme bei der Abwägung von schuldhaften Handlungen gegen verschuldensunabhängige Zurechnungsmomente gäbe (102 f). Offen bleibt allerdings die Frage, welche verschuldensunabhängigen Zurechnungsmomente beim Übergeber in Anschlag zu bringen und wie diese gegenüber einer Sorglosigkeit des Übernehmers zu gewichten sind. Aus den im EKHG normierten Zurechnungsaspekten der außergewöhnlichen Betriebsgefahr und der überwiegenden gewöhnlichen Betriebsgefahr wird man für das Gewährleistungsrecht wenig ableiten können, sodass der Leser an dieser Stelle im Dunkeln tappt. Nicht abschließend erörtert wird aus Sicht des Rezensenten auch das heikle Problem, unter welchen Voraussetzungen die Gewährleistungsrechte des Übernehmers durch ein sorgloses Unterlassen des (angehenden) Übernehmers eingeschränkt werden können (95–98). Einer näheren Betrachtung hätte insbesondere die Frage bedurft, ob ein solches mitursächliches Unterlassen auch darin gesehen werden kann, dass der Übernehmer den Vertragsgegenstand vor Vertragsschluss nicht hinreichend inspiziert und folglich den Mangel nicht erkannt hat, die mE – von offenkundigen Mängeln abgesehen – e contrario § 928 ABGB zu verneinen sein dürfte.

Die nachfolgenden Kapitel widmen sich der Frage, wie die einzelnen Gewährleistungsrechte ausgestaltet sind, wenn der Übernehmer einen Teil des Mangels aufgrund einer eigenen Sorglosigkeit selbst tragen muss. Auf der Ebene der primären Behelfe spricht sich *Ring* für eine vollständige Verbesserungs- bzw Austauschpflicht des Übergebers mit Kostenbeteiligung des Übernehmers aus (111 ff, 123 ff). Als dogmatische Grundlage für die Kostenaufteilung wird die Wertung des § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB ins Treffen geführt (113), was vollends überzeugt. Gleiches gilt mE für die These, dass die Höhe der Kosten-

beteiligung nicht nach im Vertrag festgelegten Kriterien, sondern nach dem hypothetischen Parteiwillen zu ermitteln ist, wobei der Verfasser zu Recht darauf hinweist, dass der Inhalt der getroffenen Vereinbarung bei Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens häufig eine zentrale Rolle einnimmt (115 ff). Als positiv ist auch hervorzuheben, dass sich die Überlegungen von *Ring* in diesem Kontext nicht auf das materielle Recht beschränken, sondern auch beleuchtet wird, wie der Übergeber prozessual auf die Kostenbeteiligung des Übernehmers dringen kann (121 ff).

Hinsichtlich der Preisminderung pflichtet der Autor der hA in Deutschland bei, wonach das geminderte Entgelt auch bei Mitverursachung des Mangels durch den Übernehmer nach der relativen Berechnungsmethode zu ermitteln sei. Aufgrund der eigenen Sorglosigkeit erhalte der Übernehmer vom Minderungsbetrag jedoch bloß jenen Bruchteil, der dem Grad der Mitverantwortung des Übergebers am Mangel entspricht (135 ff). Auf dieser Basis erarbeitet der Verfasser auch eine Lösung für Konstellationen, in denen beide Parteien für das Scheitern der Nacherfüllung verantwortlich sind (140 ff). Auch hier sei zunächst der geminderte Preis nach der relativen Berechnungsmethode zu ermitteln. Danach seien vom Minderungsbetrag – analog § 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB – etwaige Aufwendungen abzuziehen, die sich der Übergeber durch die unterbliebene Nacherfüllung erspart hat. Der so errechnete Wert sei mit der Mitverantwortungsquote des Übernehmers am Scheitern der Vertragserfüllung zu multiplizieren, woraus sich das sogenannte „Mitverschuldensentgelt“ ergebe, das der Übernehmer neben dem geminderten Preis an den Übergeber zu entrichten habe. Der Autor verdeutlicht die einzelnen Rechenschritte anhand mehrerer Fallbeispiele, die jedoch ihrerseits eher abstrakt gehalten sind. Im Besonderen wird dem Leser keine Konstellation vor Augen geführt, in der die Nacherfüllung sowohl durch eine Sorglosigkeit der Übergebers als auch durch eine Nachlässigkeit des Übernehmers vereitelt wird, sodass die Argumentation des Autors in diesem Bereich wenig greifbar ist.

Besser fassbar sind die Ausführungen zur Modifikation des Gestaltungsrechts der Wandlung bei sorgloser Mitverursachung des Mangels durch den Übernehmer. Wie bereits im vierten Kapitel entwickelt *Ring* seine Thesen auch hier anhand des Meinungsstands zu einem ähnlich gelagerten Problem im Recht der Gefahrtragung. Konkret greift der Autor den Meinungsstreit zur Frage auf, welche Auswirkung die zufällige Beschädigung einer Sache zwischen Übergabe und Wandlung hat (146 ff). In sorgsamer Abwägung der einzelnen Standpunkte schließt sich der Verfasser der Ansicht von *Ch. Rabl* (Die Gefahrtragung beim Kauf [2002] 283 ff) an, wonach das Wandlungsrecht in solchen Fällen iS einer sogenannten „*Teilwandlung*“ einzuschränken sei. Insoweit die Sache nach Übergabe verschlechtert wurde, müsse der Käufer demgemäß trotz Wandlung einen dieser Verschlechterung entsprechenden Teil des Kaufpreises leisten. Der Vertrag werde bezüglich der Sachleistungsschuld aufgelöst, weshalb die allenfalls noch vorhandene Kaufsache zurückzustellen sei, bleibe aber in Bezug auf die anteilhafte Entgeltspflicht bestehen (149). Auf Basis dieser gefahrtragungsrechtlichen Erwägungen postuliert *Ring*, dass das Wandlungsrecht auch durch eine sorglose Mitverursachung des Mangels durch den Übernehmer eingeschränkt werde. Der Übernehmer habe nach Teilwandlung die erhaltene Leistung zurückzustellen, aber dennoch einen Teil des Entgelts zu leisten, der anhand seiner Mitverantwortungsquote zu berechnen sei (153 ff). Bei der Ermittlung dieses Entgelts knüpft *Ring* an seine Überlegungen zum Mitverschuldensentgelt bei beiderseits zu vertretendem Scheitern der Nacherfüllung an. Zunächst sei nach der relativen Berechnungsmethode der fiktive Minde-

rungsbetrag zu errechnen, von dem etwaige Aufwendungen abzuziehen seien, die sich der Übergeber durch die unterbliebene Nacherfüllung erspart hat. Der so ermittelte Betrag sei mit der Mitverschuldensquote des Übernehmers zu multiplizieren. Diesen Betrag habe der Übernehmer bei einer Teilwandlung neben der Rückstellung der Leistung als Mitverschuldensentgelt an den Übergeber zu zahlen und könne von diesem im Gegenzug das geleistete Entgelt kondizieren.

Resümierend betrachtet hat *Ring* mit dem gegenständlichen Werk eine couragierte Untersuchung zu einem anspruchsvollen Thema vorgelegt und dadurch zweifelsohne einen Beitrag zur Fortentwicklung des österreichischen Gewährleistungsrechts geleistet. Das Buch ist in klarer und gut lesbarer Sprache verfasst. Besonders hervorzuheben sind auch die sorgsame Untersuchung der europarechtlichen Grundlagen und das hohe Maß an Problembewusstsein, das die Arbeit über weite Teile auszeichnet. Zwar wird man nicht allen Thesen bedingungslos beipflichten können und nimmt manches in der Darstellung vielleicht etwas zu breiten Raum ein. Das darf jedoch nicht den Blick darauf verschließen, dass es sich um eine mit großem Engagement verfasste Dissertation auf hohem dogmatischem Niveau handelt. Es ist dem Autor zu wünschen, dass sein Werk in Rechtslehre und -praxis gebührend Anklang findet.

Jakob Kepplinger

Gusenleitner, Stephanie: Die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers gemäß §§ 16-22, 41 VersVG. 316 Seiten, LexisNexis, Wien 2017. Broschiert. € 54,-. ISBN 978-3-7007-6858-6.

Der renommierten Schriftenreihe „Versicherungsrecht – Versicherungspraxis“ entnommen, liefert das gegenständliche Werk einen verständlichen Zugang zur durchaus komplexen Thematik der vorvertraglichen Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers gemäß §§ 16-22, 41 VersVG. Das Werk schafft einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Anzeigepflicht von den Anfängen des (modernen) Versicherungsrechts bis zur Gegenwart, behandelt deren dogmatische Grundlagen, die einzelnen Tatbestände sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen. Aufgrund der ausgeprägten kasuistischen Rechtsprechung im Versicherungsrecht entpuppt sich nicht zuletzt die enthaltene Judikaturübersicht als besonders hilfreich.

Mag. Dr. *Stephanie Gusenleitner* war als Universitätsassistentin am Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien, Abteilung für multimediales Zivilrecht der Johannes Kepler Universität Linz, tätig und ist nun Rechtsanwaltsanwältin in einer Wirtschaftskanzlei in Linz. Die diesem Werk zugrundeliegende Dissertation wurde 2018 mit dem Hammurabi-Preis für besondere wissenschaftliche Leistungen im Versicherungsrecht ausgezeichnet.

Nach einer kurzen Einführung in das Thema befasst sich die Autorin in einem ersten Schritt mit der Entwicklung des Rechtsinstituts der vorvertraglichen Anzeigepflicht, beginnend mit dem *Allgemeinen Landrecht für Preussische Staaten 1794* bis zum *Versicherungsvertragsgesetz 1958*. Die Autorin berücksichtigt hierbei sowohl die Entwicklung der Rechtslage in Österreich als auch jene in Deutschland, welche gerade im Versicherungsrecht traditionell eine enge Verbindung zum österreichischen Recht aufweist. Das Kapitel bietet dem interessierten Leser einen umfangreichen rechtshistorischen Überblick. Gleichzeitig beschränkt es sich jedoch weitgehend auf eine chronologische Aufzählung der verschiedenen Entwürfe und Rechtsakte samt deren für die Thematik einschlägigen Inhalt, wird jedoch nicht näher kommentiert.